

**Herausgeber**

Kreis Coesfeld

Kommunales Integrationszentrum

Borkener Straße 13

48653 Coesfeld

Stand: November 2024

**Ansprechpartnerin**

Anne-Kathrin Mense

0 25 41 / 18 94 08

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
Förderbedingungen zur Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten .....	<b>4</b>
<b>Geförderte Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
Rahmenbedingungen .....	6
1. Zielgruppenorientierte Sprachkurse .....	6
2. Maßnahmen zur Förderung der mündlichen Kommunikation.....	7
3. Qualifizierungsmaßnahmen für die im Bereich Sprache tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen .....	7

## Einleitung

Der Erwerb von Sprachkompetenz in Schrift und Wort ist der zentrale Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Dies gilt sowohl für die soziale Integration von Neuzugewanderten als auch für die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Ausbildung und Beschäftigung. Das Erlangen von Berufsabschlüssen scheidet oft nicht an den praktischen Fertigkeiten, sondern überwiegend daran, dass die theoretischen Voraussetzungen aufgrund von fehlenden (Berufs-)Sprachkenntnissen nicht gemeistert werden. Darüber hinaus stellt der Nachweis über ein bestimmtes Sprachniveau oftmals eine zentrale formale Voraussetzung für die Verbesserung des aufenthaltsrechtlichen Status dar.

Das zentrale Instrument zum Erlernen der deutschen Sprache bilden die Integrationskurse und die berufsbezogene Sprachförderung, die vom BAMF durchgeführt werden. Unterstützend bietet der Erstorientierungskurs, der ebenfalls vom BAMF gefördert wird, einen ersten Einstieg in die deutsche Sprache. Zusätzlich führen einige Kommunen im Kreis Coesfeld zusätzliche Sprachkurse mit Eigenmitteln durch. Vielerorts wird dieses Angebot durch Sprachkursangebote der ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen ergänzt.

Im Rahmen einer Bestands- und Bedarfsanalyse zu der aktuellen Sprachkurssituation im Kreis Situation wurden alle in der Integrationsarbeit tätigen Akteure angeschrieben: Sprachkursträger, Flüchtlingsberatende der Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsbetreuende der Kommunen, Mitarbeitende der kommunalen Jobcenter sowie des Jobcenters des Kreises Coesfeld und die ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiativen. Die Rückmeldungen haben aufgezeigt, dass das aktuell bestehende Angebot nicht die aktuellen Bedarfe abdeckt, wofür vielfältige Ursachen genannt werden. Die Herausforderun-

gen bei den Sprach- und Qualifizierungsangeboten wurden in den zuständigen politischen Gremien intensiv beraten und eine zusätzliche Förderung durch den Kreis Coesfeld beschlossen.

Mit Hilfe der Fördermittel des Kreises Coesfeld sollen zusätzliche Angebote geschaffen werden, die die bestehende Sprachkursangebote ergänzen. Hierbei geht es vor allem um eine Erweiterung und Flexibilisierung der Sprachkurslandschaft, die die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Teilnehmenden stärker berücksichtigt und somit lange Wartezeiten verkürzt.

Bei der Erstellung dieser Richtlinie hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozialräumlichen Gegebenheiten orientiert.

Die Bedarfe und Rückmeldungen der für die Integrationsarbeit relevanten Akteure wurden einbezogen, um die Richtlinie so bedarfsorientiert und realistisch wie möglich zu gestalten.

Die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Sie gilt für das Kreisgebiet mit den elf zugehörigen Städten und Gemeinden (Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden).

Insgesamt werden 90.000 EUR für das Jahr 2025 bereitgestellt. 10.000 EUR sollen hiervon für eigene, innovative Projekte seitens des Kommunalen Integrationszentrums genutzt werden.

Die verbleibenden 80.000 EUR werden zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten zur Verfügung gestellt.

## Förderbedingungen zur Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert Sprach- und Qualifizierungsangebote für Erwachsene mit Einwanderungsgeschichte im Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Integrationszentrums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Richtlinie zur Förderung von Qualifizierungs- und Sprachförderangeboten mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

### Was wird gefördert?

- 1. Zielgruppenorientierte Sprachkurse**
- 2. Maßnahmen zur Förderung der mündlichen Kommunikation**
- 3. Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Sprache für die in der Integrationsarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen**

### Wer wird gefördert?

In der Regel werden nur folgende Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld gefördert:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- die im Kreis Coesfeld ansässigen Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO)
- Spitzenverbände und Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts (z.B. rechtsfähiger Verein, GmbH) und Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus

(z.B. evangelische Kirchen, römisch-katholische Kirche)

- Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschule)

### Welche Förderbudgets stehen zur Verfügung?

Schwerpunkt 1: Zielgruppenorientierte Sprachkurse

(40.000 EUR Gesamtfördersumme)

Schwerpunkt 2: Maßnahme zur Förderung der mündlichen Kommunikation

(25.000 EUR Gesamtfördersumme)

Schwerpunkt 3: Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Sprache für die in der Integrationsarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen

(15.000 EUR Gesamtfördersumme)

Die maximale Förderhöhe der beantragten Einzelmaßnahme soll maximal 25% der Gesamtfördersumme des Schwerpunktes betragen.

Gefördert werden:

- Honorare
- Sachausgaben
- Miete
- Verwaltungskosten bis zu max. 5% der beantragten Fördersumme

Eine Aufstockung durch andere Fördermittel sowie durch einen Eigenanteil sind möglich.

Sollten Mittel für einen Förderschwerpunkt nicht ausgeschöpft werden, können diese für Maßnahmen eines anderen Förderschwerpunktes genutzt werden.

Sollte das Antragsvolumen zum Stichtag die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, werden die Anträge nach dem folgenden Kriterienkatalog bewertet und klassifiziert:

- Einzugsbereich des Angebots
- Exklusivität des Wohnortes
- Eignung der Lehrkraft
- Perspektiventwicklung für die Teilnehmenden
- Förderhöhe pro Maßnahme pro Ort
- Verhältnis Maßnahmekosten zu Overhead
- eventueller Eigenanteil

Es werden die Anträge von der höchsten Bewertung an abwärts gefördert, soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

### Was wird nicht gefördert?

- Qualifizierungs- und Sprachförderangebote, die das Regelsystem ausreichend abdeckt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden.
- Eine über die Kostendeckung hinausgehende Förderung mit öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Dazu ist für jede Maßnahme die Finanzierung im Antrag und nach Abschluss im Verwendungsnachweis darzulegen.
- Maßnahmen, die grundsätzlich nicht den Förderbedingungen entsprechen.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen von Maßnahmeaufrufen legt das Kommunale Integrationszentrum Stichtage fest, zu denen der förmliche Antrag einzureichen ist. Die Stichtage werden mindestens 6 Wochen vor Fristende bekannt gegeben.
- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können beim Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Coesfeld angefor-

dert oder auf der Homepage des Kommunalen Integrationszentrum heruntergeladen werden.

- Dem Antrag sind ein ausgefüllter Antragsvordruck und ggf. eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit beizufügen.

### Wozu verpflichten sich die Antragsteller?

- zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Auflagen-erfüllung,
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht),
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- Die Maßnahme ist nach Abschluss mit einem Verwendungsnachweis (Darstellung der durchgeführten Maßnahme) zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kommunalen Integrationszentrum innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.  
Vordrucke werden vom Kommunalen Integrationszentrum zur Verfügung gestellt.
- Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung durch das Kommunale Integrationszentrum, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist mit dem Kommunalen Integrationszentrum abzustimmen.

### Wie wird gefördert?

- Die Bewilligung erfolgt durch das Kommunale Integrationszentrum vor Maßnahmebeginn.
- Für die Bewilligung muss die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert sein. Das ist bereits im Antrag darzulegen.
- Erst nach Bewilligung dürfen die Verträge, z.B. mit Dozenten geschlossen werden.
- Für die Auszahlung ist – nach der Bewilligung – ein Mittelabruf beim Kommunalen Integrationszentrum einzureichen. In diesem sind die entstandenen Kosten (Honorare, Raummiete, etc.) nachzuweisen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis beim Kommunalen Integrationszentrum einzureichen.

Das Kommunale Integrationszentrum stellt Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf sowie den Verwendungsnachweis zu Verfügung.

## Geförderte Maßnahmen

### Rahmenbedingungen

- Die Teilnehmenden sind Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und von der Aufenthaltsdauer, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 4 Personen. Sollte in zwei aufeinanderfolgenden Terminen eine Gruppenstärke von 75% der angemeldeten Personen unterschritten sein, ist eine Absprache mit dem Kommunalen Integrationszentrum zu treffen, um Möglichkeiten der Gegensteuerung abzustimmen.
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss geeignet sein. Gute

Deutschkenntnisse sind eine Voraussetzung für die Tätigkeit. Darüber hinaus sind ein persönlicher Migrationshintergrund, ein Hochschulabschluss, die pädagogische Eignung oder praktische Erfahrung weitere Kriterien zur Feststellung der Eignung.

Die Feststellung der Eignung obliegt dem Träger. Sie ist auf Anforderung dem Kommunalen Integrationszentrum darzulegen.

- Die Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- Durchführungsort liegt im Kreis Coesfeld.

## 1. Zielgruppenorientierte Sprachkurse

### Was wird gefördert?

- 1.1 Sprachkurse für Frauen, deren Kinderbeaufsichtigung für die nicht-schulpflichtigen Kinder nicht sichergestellt ist
  - Vorzugsweise finden die Kurse im Vormittagsbereich statt.
  - Hierbei ist die Kinderbeaufsichtigung für die Kurszeiten seitens des Trägers zu gewährleisten. Dabei ist ein Beaufsichtigungsschlüssel von maximal 5 Kindern pro Beaufsichtigungsperson zwingend einzuhalten.
- 1.2 Sprachkurse für Azubis und/oder Berufstätige
- 1.3 Sprachkurse für Personen über 50 Jahren
- 1.4 Sprachkurse für Personen, bei denen der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses gefährdet ist
- 1.5 Sprachkurse für weitere Zielgruppen, welche das Regelsystem nicht ausreichend abdeckt

## 2. Maßnahmen zur Förderung der mündlichen Kommunikation

### Was wird gefördert?

- 2.1 Sprachcafés
- 2.2 Sprachpaten
- 2.3 Freizeit- und Kulturangebote mit Austauschmöglichkeiten (z.B. Stadtführungen, Kino-/ Theatervorstellungen)

Bei diesen Angeboten steht der Austausch und das Verstetigen der mündlichen Kommunikation im Vordergrund. Hierbei sollen verschiedene Gelegenheiten geschaffen werden, deutsch im informellen Rahmen zu sprechen.

## 3. Qualifizierungsmaßnahmen für die im Bereich Sprache tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen

### Was wird gefördert?

- 1.1 eigenständig organisierte Fortbildungen (z.B. zum Thema „leichte Sprache“)
- 1.2 Fortbildung für Lehrkräfte der Sprachkurse
- 1.3 Sonstige

Einerseits sollen die Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung die deutsche Sprache erlernen. Andererseits sind auch die Fachkräfte aufgefordert sich auf die speziellen Bedarfe der Zielgruppe einzustellen.

Abweichend von den allgemeinen Förderbedingungen gilt hier eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

### Wie wird beantragt?

Im Rahmen von Maßnahmeaufrufen legt das Kommunale Integrationszentrum Stichtage fest, zu denen der förmliche Antrag einzureichen ist. Die Stichtage werden mindestens 6 Wochen vor Fristende bekannt gegeben.

### Was ist dem Antrag beizufügen?

- ausgefüllter Antragsvordruck
- ggf. Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

Antragsvordrucke können beim Kommunalen Integrationszentrum angefordert oder auf der Homepage des Kommunalen Integrationszentrum heruntergeladen werden.

### Antragsstellung an:

Kommunales Integrationszentrum  
Borkener Straße 13  
48653 Coesfeld  
anne-kathrin.mense@kreis-coesfeld.de